Auswärtiges Amt, 11012 Berlin

[redacted]

HAUSANSCHRIFT
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT
11013 Berlin

TEL [redacted]
FAX [redacted]

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**
HIER **Vergütungsschema lokal Beschäftigter**
BEZUG Ihre Anfrage vom 22.07.2022, Eingangsbestätigung vom 25.07.2022
ANLAGE --
Gz [redacted]

Berlin, 2. August 2022

Sehr geehrter H[redacted]

auf Ihren o.g. Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) bitten Sie um Übersendung folgender Informationen:

Die Vergütungsschemata der deutschen Konsulate und Botschaften für lokal eingestelltes Personal. Falls die Auskunft sehr umfangreich und zudem kostenpflichtig ist, bitte ich hilfsweise um die Zusendung der Vergütungsschemata der Konsulate und der Botschaft in der Türkei.

Hierzu ergeht folgender

Bescheid:

Ihrer Anfrage wird nicht stattgegeben.

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu Informationen. *Sind jedoch die* Tatbestandsvoraussetzungen der Ausschlusstatbestände der *§§ 3 - 6 IFG erfüllt, ist der* Antrag auf Informationszugang abzulehnen.

Bekanntwerden der Information gefährdet die öffentliche Sicherheit, § 3 Nr. 2 IFG

Die Herausgabe der Vergütungsschemata der lokal Beschäftigten der Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland ist nicht möglich, da der Ausschlusstatbestand des § 3 Nr. 2 IFG einschlägig ist.

Danach besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Zum Schutzgut der öffentlichen Sicherheit gehören u.a. Individualrechtsgüter wie Gesundheit und Eigentum sowie die Funktionsfähigkeit und die effektive Aufgabenerledigung staatlicher Einrichtungen. Deren Gefährdung liegt vor, wenn aufgrund einer auf konkreten Tatsachen beruhenden prognostischen Bewertung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass das Bekanntwerden der Information das Schutzgut beeinträchtigt (vgl. BVerwG 7 C 27.15 – Urteil vom 20. Oktober 2016).

Der Ablehnungsgrund des § 3 Nr. 2 IFG greift bereits dann, wenn die organisatorischen Vorkehrungen staatlicher Stellen zur effektiven Aufgabenerledigung gestört würden und die Arbeit der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beeinträchtigt bzw. erschwert würde.

Die Aufgabenerfüllung kann auch beeinträchtigt werden, sofern die Mitarbeiter einer Behörde einer steigenden Gefahr von Korruptionsversuchen ausgesetzt sein könnten.

Durch die Offenlegung der Gehaltsgefüge der lokal Beschäftigten würde das Auswärtige Amt die Korruptionsgefahr für die lokal Beschäftigten erhöhen. Interessierte Gruppen oder Einzelpersonen bekämen für jede Auslandsvertretung genaue Zahlen, ab welcher Höhe Korruptionsversuche bei lokal Beschäftigten zielführend sein könnten. Eine Herausgabe dieser Zahlen würde damit gegen die Fürsorgepflicht verstoßen, die das Auswärtige Amt für alle Beschäftigten hat; es wäre den lokal Beschäftigten der Auslandsvertretungen gegenüber unverantwortlich, solche Informationen im Rahmen einer Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz zu veröffentlichen. Das Auswärtige Amt würde dadurch potentiellen Tätern die Durchführung von Korruptionsversuchen erleichtern und eine effektive Aufgabenerledigung an den Auslandsvertretungen stören.

Der Informationszugang ist daher gem. § 3 Nr. 2 IFG abzulehnen.

Aus den gleichen Gründen handelt es sich auch nicht um Informationen, die sich dazu eignen, allgemein zugänglich gemacht zu werden (§ 11 Abs. 3 IFG).

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Auswärtigen Amt in Berlin oder Bonn erhoben werden.